

GmbH-Gründung um 75 Euro

Eine Kapitalgesellschaft zu gründen soll in Zukunft deutlich billiger werden, über ein Förderungsgesetz können die Notarskosten noch weiter gesenkt werden. Anzuraten ist dieser Weg aber nicht allen Jungunternehmern.

Bernhard Rieder

Österreich ist derzeit europaweit das Land mit dem höchsten Mindeststammkapital für GmbHs – im EU-Schnitt beträgt es 8000 Euro, in Österreich derzeit noch 35.000 Euro. Auch bei den Kosten einer GmbH-Gründung liegt Österreich im oberen Bereich. Die Zahl der Gründungen stagnierte in den letzten Jahren bei rund 8000 jährlich, im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen ist ihre Bedeutung gesunken.

Der vergangene Woche vom Justizministerium vorgelegte Entwurf für ein Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz soll GmbH-Gründungen erleichtern und die Rechtsform vor allem für KMUs wieder interessanter machen. Kernpunkt ist – wie berichtet – die Reduktion des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro; davon ist wie bisher zumindest die Hälfte bar aufzubringen.

Dies zieht automatisch auch eine Reduktion der Gründungskosten nach sich. Die Notariatspflicht für den GmbH-Gesellschaftsvertrag wurde zwar nicht, wie von manchen gefordert, abgeschafft. Aber da die Kosten für diesen Notariatsakt von der Höhe des Stammkapitals abhängen, halbieren sich diese von rund 1200 auf etwa 600 Euro.

Noch günstiger wird es für Gründer, die dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) unterliegen. Für diese belaufen sich die Notarskosten in Zukunft nur auf rund 75 Euro, wenn sie dem Notar einen Entwurf eines Gesellschaftsvertrags vorlegen, den dieser ohne



Änderungen verwenden kann, und sich der Entwurf auf einen Mindeststandard beschränkt – nämlich nur Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Unternehmensgegenstand, Höhe des Stammkapitals, Stammeinlage und Regelung über den Ersatz der Gründungskosten sowie die Bestellung des Geschäftsführers enthält.

Beratungspflicht

Für diese 75 Euro haben die Notare ihrer Beratungspflicht nachzukommen und insbesondere auf eine ausreichende Eigenkapitalausstattung und mögliche Haftungsfolgen bei Nichtbeachtung hinzuweisen. Die Gründung von Konzerntöchtern ist von dieser Vergünstigung nicht umfasst.

Weiters entfällt bei der Gründung der GmbH die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, was weitere 150 Euro spart. Die Mindest-KöSt sinkt von derzeit 1750 Euro auf 500 Euro.

Nicht übersehen werden darf, dass das Stammkapital nur bei der Gründung vorhanden ist. Es kann bereits nach kurzer Zeit durch den Geschäftsbetrieb aufgebraucht sein. Gläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass das im Firmenbuch eingetragene Stammkapital auch später noch zur Verfügung steht. Das Mindeststammkapital dient primär als Seriositätsschwelle, aber gemeinsam mit den Kapitalerhaltungsvorschriften auch als Gläubigerschutz.

Es wird jedoch kein Jungunternehmer, der gerade einmal die Mindeststammeinlage aufbringen kann, gezwungen, in der Rechtsform einer GmbH tätig zu werden, und geraten kann ihm dazu im Regelfall auch nicht werden. Die Haftungsbeschränkung ist nämlich oft nur eine scheinbare, weil die Bank bei der ersten von ihr finanzierten Investition meist eine Bürgschaft des Gesellschafters verlangen wird. Und die Kosten für Offenlegungspflichten im Firmenbuch und der aufwändigeren Buchhaltung können auch den in Zukunft günstigeren Einstieg in die GmbH auf Dauer zunichtemachen.

Zur Schaffung einer Ein-Euro-GmbH wie in Großbritannien und Deutschland (siehe Kasten) hat sich die Bundesregierung nicht durchgerungen. Erfreulich ist die Senkung der Gründungskosten, über die Vor- und Nachteile der Stammkapitalenkung auf 10.000 Euro lässt sich trefflich streiten. Wie bei der Ernährung stellt sich auch im Gesellschaftsrecht die Frage, ob „Light-Produkte“ nur schlank machen oder auch Nachteile für die „Gesundheit“ – hier des Geschäftsverkehrs – haben.

und geraten kann ihm dazu im Regelfall auch nicht werden. Die Haftungsbeschränkung ist nämlich oft nur eine scheinbare, weil die Bank bei der ersten von ihr finanzierten Investition meist eine Bürgschaft des Gesellschafters verlangen wird. Und die Kosten für Offenlegungspflichten im Firmenbuch und der aufwändigeren Buchhaltung können auch den in Zukunft günstigeren Einstieg in die GmbH auf Dauer zunichtemachen.

Zur Schaffung einer Ein-Euro-GmbH wie in Großbritannien und Deutschland (siehe Kasten) hat sich die Bundesregierung nicht durchgerungen. Erfreulich ist die Senkung der Gründungskosten, über die Vor- und Nachteile der Stammkapitalenkung auf 10.000 Euro lässt sich trefflich streiten. Wie bei der Ernährung stellt sich auch im Gesellschaftsrecht die Frage, ob „Light-Produkte“ nur schlank machen oder auch Nachteile für die „Gesundheit“ – hier des Geschäftsverkehrs – haben.

Europäische Privatgesellschaft als Alternative

Mit der Schaffung der Unternehmungsgesellschaft, ebenfalls mit beschränkter Haftung, hat auch Deutschland bereits 2008 eine GmbH „light“ mit einem Stammkapital geschaffen, das von einem Euro bis zu 24.999 reicht. Deutschland war Österreich damit einen Schritt voraus und hat die hiesige Diskussion angeheizt. Aber weder die deutsche GmbH light noch die schon lange bestehende britische „Limited“ konnten der österreichischen GmbH bisher ernsthaft Konkurrenz machen.

Spannend könnte es nochmals mit der Einführung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea, SPE) werden. Bereits 2008 lag der erste diesbezügliche Verordnungsvorschlag von der Europäischen Kommission vor, der eine Art GmbH nach anglo-amerikanischem Vorbild mit einem Mindestkapital von einem Euro und eine möglichst große Gestaltungsfreiheit für die Gründer der Gesellschaft vorsieht. Dieser Vorschlag wurde allerdings bisher noch nicht umgesetzt.

Attraktiv für KMUs

Eine solche Gesellschaft könnte gerade für Klein- und Mittelbetriebe sehr attraktiv sein, weil sie einerseits eine beschränkte Haftung wie bei einer GmbH schaffen und andererseits weniger strenge Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsvorschriften enthalten würde. Ob diese weniger strengen Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsvorschriften allerdings die Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung des Unternehmens erschweren, wird die Zukunft zeigen.

Die Gründung einer solchen Gesellschaft wäre im Vergleich zur Gründung einer österreichischen GmbH voraussichtlich günstiger. Die SPE könnte daher eine echte Konkurrenz zur österreichischen GmbH werden.

Bernhard Rieder

ENTSCHEIDUNGEN

Pistenhalter haftet für Sturz in unsichtbare Rinne

Ein Skifahrer kam zu Sturz, weil sich in der Schneedecke der Piste oberhalb einer Rinne im Boden, über die Tauwasser und Regen abflossen, eine Aushöhlung gebildet hatte und er beim Überfahren dieser Stelle einbrach. Obwohl die Aushöhlung weder für den Pisten dienst noch den Skifahrer erkennbar war, haftet der Pistenhalter dann wegen Verstoßes gegen seine Sicherungspflichten für die Unfallfolgen, wenn er die Existenz der Rinne kannte und diese künstlich geschaffen worden war. Es haftet jener Bergbahnbetreiber, bei dem der Geschädigte den Skipass erworben hat, selbst wenn der Unfall in einem anderen Gebiet des gleichen Pistenverbundes geschah. (OGH 31. 1. 2013, 6 Ob 13/13z (LexisNexis News))

BÜCHER

■ **Arbeits- und Sozialrecht** von Jasmin Pacic bietet einen juristischen Grundriss und als Lehrbuch einen Überblick über den gängigen Diplomprüfungsstoff. *NWV, 229 Seiten, 28,80 €*

■ **Familienrecht** von Monika Hinteregger beinhaltet als Lehrbuch alle wesentlichen Neuerungen des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes 2013. *Verlag Österreich, 267 Seiten, 24 €*

Vorsteuerabzug für Solarpaneele

EuGH-Generalanwalt stellt restriktive Praxis infrage

Esther Freitag
Ines Hofbauer-Steffel

Stellt der Betrieb von Photovoltaikanlagen (Solarpaneele) auf den Dächern von Privathäusern eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, weshalb dem Privaten ein Vorsteuerabzug für die Errichtungskosten zusteht? Diese Frage hat der Verwaltungsgerichtshof dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt (C-219/12, Fuchs).

Ursprünglich hat der UFS Linz in seiner Berufungsentscheidung vom 28. 5. 2009 (RV/0254/L-07) entschieden, dass der Betrieb unabhängig davon, ob der Strom vollständig ins Stromnetz eingespeist wird oder nur der Teil, der nicht privat verbraucht wird, als unternehmerische Tätigkeit einzustufen ist. Die Finanzverwaltung teilt diese Ansicht nicht und hat dagegen eine Amtsbeschwerde eingebracht. Nach Rechtsauffassung des Finanzministeriums soll ein Vorsteuerabzug aus den Errichtungskosten, der Inbetriebnahme und dem Betrieb der Anlage nicht zustehen, wenn entweder der private Verbrauch die erzeugte Energie übersteigt, oder die erzeugte Strommenge nicht doppelt so groß oder größer als der zum privaten Verbrauch benötigte Strom ist.

In dem am 7. März veröffentlichten Schlussantrag von Generalanwältin Eleanor Sharpston wird eine Unterscheidung getroffen, ob die Photovoltaikanlage nur für den Eigenverbrauch errichtet wurde und über keine Einspeisemöglichkeit in das allgemeine Stromnetz verfügt, oder ob eine Einspeisung in das allgemeine Stromnetz erfolgt. Im ersten Fall liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor, sodass ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Im zweiten Fall besteht die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges, wobei dessen Höhe davon abhängig sein soll, in welchem Umfang die Photovoltaikanlage dem Unternehmens- bzw. dem Privatvermögen gewidmet ist.

Sollte der EuGH der Ansicht des Generalanwaltes folgen, müsste in Österreich ein zumindest anteiliger Vorsteuerabzug aus den jeweiligen Eingangsleistungen eingeräumt werden. Voraussetzung für dieses Recht ist allerdings, dass zumindest zu zehn Prozent unternehmerische Zwecke vorliegen.

ESTHER FREITAG ist Umsatzsteuerexpertin, INES HOFBAUER-STEFFEL Europa-Steuerexpertin bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leitner-Leitner in Wien.

BERNHARD RIEDER ist Partner und Gesellschaftsrechtsexperte bei Dorda Brugger Jordis. bernhard.rieder@dbj.at

LITERATURFACH

SAGERER/SCHIAVON

Optimaler Leitfaden für alle rechtlichen Aspekte des Zusammenlebens



Handbuch, 311 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-7046-5946-9
Erscheinungsdatum: 12. 11. 2012
EUR 58,-

Erhältlich im Fachhandel oder versandkostenfrei auf www.verlagoesterreich.at

Partnerschaft, Ehe und Scheidung sind zwischenmenschlich und juristisch gleichermaßen aktuelle Themen. Dieses Handbuch gibt einen umfassenden Einblick in die wesentlichen Bereiche des Ehe- und Familienrechts aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht. Im Sinne der gegenwärtigen Diskussion setzen sich die Autoren auch mit den neuesten Entwicklungen hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und außererhelicher Lebensgemeinschaften auseinander. Behandelt werden zudem zahlreiche andere Themen rund um die ehelichen Rechtsbeziehungen wie zum Beispiel das allgemeine Vertrags- und Vermögensrecht, das Namens- und Unterhaltsrecht, aber auch die Auflösung der Ehe mit all ihren Konsequenzen. Vor allem die aktuelle Judikatur und Literatur werden dabei berücksichtigt. Besonders hilfreich erweisen sich Checklisten, die in erster Linie für die betroffenen Personen gedacht sind, sowie eine Mustersammlung im Anhang. All das macht das Buch zu einem unverzichtbaren Leitfaden für das Partnerschafts-, Ehe- und Scheidungsrecht.

VERLAG ÖSTERREICH